

Große Anfrage der Fraktionen der SPD und der CDU***Prävention von Sexualstraftaten verbessern – Konsequent besonders gegen Mehrfach- und Wiederholungstäter vorgehen***

Durch das Strafgesetzbuch soll die sexuelle Selbstbestimmung des Individuums in umfassender Weise gegenüber Gewalt, Drohung und andere Formen der unzulässigen Ausnutzung einer konstitutionellen oder situativen Widerstandsschwäche geschützt werden. Immer wieder aber wird darüber gestritten, ob die geltenden strafrechtlichen Vorschriften ausreichen, um diesem Ziel gerecht zu werden.

Das Sexualstrafrecht wurde in den letzten Jahren in mehreren Bereichen verändert. Tatbestände wurden angepasst, Strafraumen verändert, um insbesondere den strafrechtlichen Schutz von Kindern und abhängigen Personen zu verbessern. Daneben wurden umfangreiche Änderungen zur Verbesserung des Opferschutzes und im Zusammenhang mit der DNA-Identitätsfeststellung beschlossen.

Die bisherigen Änderungen und Verbesserungen sind jedoch für einen effektiven Schutz noch nicht ausreichend. Daher sieht der Koalitionsvertrag der Bundesregierung eine grundlegende Reform des Sexualstrafrechts vor, um die noch bestehenden Widersprüche zu beseitigen und vorhandene Regelungslücken zu schließen. Zudem soll überprüft werden, ob die bisherige Ausweitung der Möglichkeiten der DNA-Analyse bereits ausreichend ist. Sie hat sich als hervorragendes Instrument der strafrechtlichen Ermittlung bewährt, so dass auch hier über eine Erweiterung nachzudenken ist.

In der öffentlichen Debatte um den Umgang des Staates mit Sexualdelikten wird ein besonderes Augenmerk auf Mehrfach- und Wiederholungstäter gerichtet sowie auf die Frage, wie die Prävention und damit der Schutz von Kindern und Jugendlichen in besonders sensiblen Bereichen wie Schulen und Betreuungseinrichtungen besser als bisher gewährleistet werden kann.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welche Erfahrungen haben sich mit den Änderungen der verschiedenen Tatbestände des Sexualstrafrechts ergeben?
2. Wie viele Ermittlungsverfahren sind in den letzten vier Jahren von der Polizei und der Staatsanwaltschaft in Bremerhaven und Bremen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (gegliedert nach den verschiedenen Delikten) geführt worden?
3. Zu den gerichtlichen Verfahren:
 - a) In wie vielen Fällen wurde eine Anklage erhoben?
 - b) Wie viele Verfahren wurden aus welchen Gründen eingestellt?
 - c) Wie viele Verfahren endeten mit einem Urteil?
 - d) Wie wurde der geltende Strafraumen ausgeschöpft, welche Strafmaße wurden ausgesprochen?

Bitte eine Aufstellung der Delikte, des jeweiligen Strafraumens und der Strafmaße.

4. Welche Erkenntnisse liegen über das Profil der Täter vor?
 - a) Wie verteilen sich die Beschuldigten auf die verschiedenen Altersgruppen?
 - b) Wie können Wiederholungstäter erkannt werden?
 - c) Wird in der Statistik erfasst, ob bei Verurteilungen wegen Sexualstraftaten bereits einschlägige Vorstrafen vorliegen? Falls nein: Wird der Senat sich dafür einsetzen, die bundesweit geltenden Vorgaben für die statistische Erfassung zu ändern?
 - d) In wie vielen Fällen wurde die Auflage einer Therapie erteilt?
 - e) Welche Erkenntnisse liegen dem Senat aufgrund der bremischen Datenlage zu den Ergebnissen von wissenschaftlichen Untersuchungen aus anderen Bundesländern vor, wonach ein statistisch relevanter Anteil von Tätern, die zunächst wegen Exhibitionismus auffallen, später schwere Sexual- und andere Gewaltdelikte begehen?

5. Welche Erkenntnisse liegen über die Opfer vor?
 - a) Lässt sich abschätzen, wie die Taten sich auf die verschiedenen Tatbestände des Sexualstrafrechts und auf die Opfergruppen verteilen (Kinder, Jugendliche [Jungen, Mädchen], Frauen und Männer)?
 - b) Lässt sich abschätzen, wie viele der Straftaten im familiären Umfeld verübt werden?
 - c) Lässt sich abschätzen, wie viele der Straftaten von dem Opfer bekannten Personen verübt werden?
 - d) Lässt sich abschätzen, ob und wie häufig Personen mehrfach Opfer von Sexualstraftaten werden?
 - e) Welche Hilfeleistungsangebote existieren für die Opfer von Sexualstraftaten?

6. Werden zur Verbesserung der Prävention von Sexualstraftaten Informationen über Taten und Täter aus dem Kreis des Personals von Schulen und Kindergärten und Jugendfreizeitheimen (einschließlich der privaten Einrichtungen) von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz ausgewertet? An welche Stellen werden die Erkenntnisse übermittelt?

7. Wie sind die Erfahrungen und wie ist die Praxis der Behörden und Gerichte bei der Anwendung der neuen Regelungen des § 81 g der Strafprozessordnung aus dem Jahr 2003 bezüglich der Feststellung und der Speicherung der DNA von Sexualstraftätern, wonach jetzt auch der Tatbestand des Exhibitionismus erfasst ist?

8. Wie viele Sexualstraftäter befinden sich zurzeit im Land Bremen im Strafvollzug? Welche Therapiemaßnahmen finden dort statt? Unter welchen Voraussetzungen werden Sexualstraftätern Vollzugslockerungen gewährt, und wer entscheidet darüber? Wie sind die Erfahrungen der vergangenen Jahre mit der Praxis im bremischen Strafvollzug?

9. Wie beurteilt der Senat die im Berliner Koalitionsvertrag für den Bund getroffene Vereinbarung, das gesamte Sexualstrafrecht neu zu ordnen? Liegen dazu bereits inhaltliche Vorschläge vor oder ist dem Senat bekannt, auf welchem Wege und in welchem Zeitrahmen die Vorschläge erarbeitet werden sollen?

Wolfgang Grotheer, Hermann Kleen, Gisela Schwarz,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Rolf Herderhorst, Helmut Pflugradt,
Hartmut Perschau und Fraktion der CDU